



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2025, Nr. 11

20. Mai 2025

Geschäftsordnung der Ethikkommission der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 30. April 2025

Mit Beschluss vom 26. Juni 2024 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg eine Ethikkommission eingerichtet. Gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung der Ethikkommission der PH Freiburg vom 8. Juli 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Freiburg 2024, Nr. 14) hat sich die Ethikkommission mit Beschluss vom 30.04.2025 diese Geschäftsordnung gegeben.

§ 1

Antragstellung und -bearbeitung

- (1) Die Begutachtung eines Forschungsprojekts erfolgt in der Regel auf Antrag des/der Projektverantwortlichen.
- (2) Anträge, die nicht der Aufgabenstellung der Pädagogischen Hochschulen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) entsprechen, werden nicht begutachtet.
- (3) Die Antragsbearbeitung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antrag bisher bei keiner anderen Ethikkommission zur Begutachtung eingereicht wurde.
- (4) Die für das Votum der Ethikkommission relevanten Unterlagen erhalten alle Kommissionsmitglieder.
- (5) Über die Nichtannahme von Anträgen zur Beratung entscheidet die Kommission durch Beschluss.
- (6) Das Gremium tagt mindestens zwei Mal im Semester. Die Sitzungstermine werden auf der Homepage der PH Freiburg bekannt gemacht. Anträge müssen mindestens 28 Tage vor dem Sitzungstermin vollständig bei dem/der Vorsitzenden der Ethikkommission eingegangen sein.

§ 2

Befangenheit

- (1) Von der Erörterung und der Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Befangenheit besteht. § 18 der Verfahrensordnung der Gremien (VOG) gilt entsprechend.
- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über die Regelungen zur Befangenheit (§§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz) zu belehren.

§ 3

Begutachtungsverfahren

- (1) Die Ethikkommission beschließt Voten auf der Basis von mindestens drei Gutachten.
- (2) Die/Der Vorsitzende beruft die Ethikkommission spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung der Antragsunterlagen, der Gutachten und ggf. weiterer entscheidungserheblicher Unterlagen ein.
- (3) Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Entscheidungen der Ethikkommission bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (5) Die Ethikkommission beschließt grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gemäß § 17 VOG ist zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht.
- (6) Die Kommission kann von der Antragstellerin/dem Antragsteller die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.
- (7) Die Kommission gibt sich Leitlinien, welche Aspekte bei der Begutachtung der Anträge zu prüfen sind. Diese bilden Anlage 1 der Geschäftsordnung.
- (8) Bestehen gegen einen Antrag wesentliche Bedenken, so kann von der Antragstellerin/dem Antragsteller die Vorlage eines revidierten Antrages verlangt werden.
- (9) Die Entscheidung der Ethikkommission ist der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.
- (10) Sitzungen der Ethikkommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertretung geleitet. Sitzungen sind nicht öffentlich. Ihre Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Der oder die Vorsitzende bestimmt ein Mitglied der Hochschule zur Führung des Protokolls. Die Mitglieder der Ethikkommission erhalten den Entwurf des Protokolls, das zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.
- (11) Voten zu Multicenter-Studien, die bereits in einer anderen Kommission beurteilt wurden, können durch die/den Vorsitzende:n alleine beschlossen werden. Die Kommission ist zu unterrichten.

§ 4

Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung

- (1) Der Gegenstand des Verfahrens und die Stellungnahmen der Ethik-Kommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Kommission sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige. Individuelle Voten werden vertraulich behandelt. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium fort.
- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.
- (3) Kommissionsvoten, Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Amendments, Schriftwechsel etc. werden archiviert.
- (4) Bei der Archivierung der Antragsunterlagen ist der Datenschutz zu beachten.

§ 5
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 20. Mai 2025

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff
Rektor

Anlage 1: Leitlinien der Begutachtung

Grundlage für die Arbeit der Ethikkommission sind die Empfehlungen der Fachgesellschaften der an der Pädagogischen Hochschule vertretenen Disziplinen, zum Beispiel die der Deutschen Gesellschaft für Psychologie für Forschende und Ethikkommissionen (DGPS 2018).

Die Ethikkommission prüft insbesondere, ob

1. alle Vorkehrungen zur Minimierung der durch die Datenerhebung entstehenden Risiken für Proband:innen und Forschende getroffen wurden,
2. ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht,
3. die Einwilligung der Proband:innen bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter:innen hinreichend belegt ist,
4. die Durchführung des Vorhabens den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen zum Datenschutz, Rechnung trägt,
5. die Anträge an die Kommission zur Prüfung der genannten Punkte ausreichende und nachvollziehbare Angaben enthalten zu
 - Ziel und Verlaufsplan des Vorhabens,
 - Art und Anzahl der Proband:innen sowie Kriterien für deren Auswahl,
 - Schritten des Untersuchungsablaufs,
 - Belastungen und Risiken für Proband:innen einschließlich möglicher Folgeeffekte und Vorkehrungen, negative Folgen abzuwenden,
 - Regelungen zur Aufklärung der Proband:innen über den Versuchsablauf, die vollständig, wahrheitsgetreu und für die Proband:innen verständlich über Ziele und Versuchsablauf aufklären (in Schriftform),
 - Regelungen zur Einwilligung der Proband:innen in die Teilnahme an der Untersuchung (in Schriftform),
 - Möglichkeiten der Proband:innen, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten, bei Proband:innen mit begrenzter Entscheidungsmöglichkeit (z.B. Kinder, Geschäftsunfähige): Regelung der Zustimmung zur Versuchsteilnahme durch Sorgeberechtigte, ggf. vorgesehenen Versicherungsschutz,
 - Datenverarbeitung (besonders bei Ton- und Videoaufnahmen und bei Rechnerprotokollen) und Datenspeicherung unter dem Aspekt der Daten-Anonymisierung.

Die Hochschule stellt im [Forschungsdrehkreuz Schule](#) Vorlagen für informierte Einwilligungserklärungen zur Verfügung, die auf Empfehlungen des Verbunds Forschungsdaten Bildung beruhen.

Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) (2018). Ethisches Handeln in der psychologischen Forschung. Göttingen: Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG.
<https://doi.org/10.1026/02802-000>

